

Interpellation Gschwend-Altstätten (7 Mitunterzeichnende) vom 3. Juni 2009

Energie-Sanierung nicht auf dem Buckel der historischen Bausubstanz

Schriftliche Antwort der Regierung vom 25. August 2009

Meinrad Gschwend-Altstätten weist in seiner Interpellation vom 3. Juni 2009 auf den Zielkonflikt zwischen energetischer Gebäudesanierung und Anliegen des Denkmalschutzes hin und unterbreitet der Regierung verschiedene Fragen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

1. Nach Art. 2 Abs. 1 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) ist die örtliche Baupolizei Sache der politischen Gemeinde. Es obliegt der zuständigen kommunalen Baupolizeibehörde, im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens gestützt auf Art. 98 Abs. 1 Bst. c und f in Verbindung mit Abs. 2 BauG sowie gegebenenfalls gestützt auf entsprechende kommunale Schutzbestimmungen für die Berücksichtigung der denkmalpflegerischen Belange zu sorgen. Die kantonale Denkmalpflege kann nur beratend Einfluss nehmen und ist auf die sorgfältige Berücksichtigung der denkmalpflegerischen Anliegen durch die Gemeinden angewiesen; sie verfügt über keine Instrumente, um einschränkend oder korrigierend auf die Bewilligungspraxis der Gemeinden einwirken zu können.

Bei Bauvorhaben ausserhalb der Bauzonen, die Schutzobjekte betreffen, zieht das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) im Rahmen des Koordinationsverfahrens unabhängig von der Einstufung des Schutzobjektes – ob von lokaler, regionaler, kantonaler oder nationaler Bedeutung – die kantonale Denkmalpflege bei. Stellungnahmen der Denkmalpflege ziehen meist Auflagen in der Baubewilligung nach sich. Bei Schutzobjekten von lokaler Bedeutung hält sich das AREG im Rahmen der Beurteilung der Sanierungsmassnahmen allerdings zurück und macht die Gemeinden darauf aufmerksam, eine Stellungnahme der Denkmalpflege in ihrem Entscheid zu berücksichtigen. Bei Schutzobjekten von regionaler, kantonaler oder nationaler Bedeutung verfügt das AREG allfällige Auflagen nach erfolgter Interessenabwägung im Rahmen der Zustimmungsverfügung direkt.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass Art. 25 Bst. b des Energiegesetzes (sGS 741.1; abgekürzt EnG) ausdrücklich vorsieht, dass die zuständige kantonale Stelle und die Gemeindebehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit Ausnahmen von den Vorschriften der kantonalen Energiegesetzgebung bewilligen, wenn die Erhaltung schutzwürdiger Bauten oder zwingende bauphysikalische Gründe dies erfordern.

2. Nach geltendem Recht besteht grundsätzlich keine Pflicht, die kantonale Denkmalpflege bei Energiesanierungsprojekten beizuziehen.

In der Junisession 2007 hat der Kantonsrat das Postulat 43.07.17 «Denkmalschutz vor Energiesparen?» gutgeheissen und die Regierung eingeladen, im Rahmen der Gesamtrevision des Baugesetzes zu prüfen und Antrag zu stellen, wie bei historischen Gebäuden unter Berücksichtigung der Denkmalpflege die Anforderungen an eine sparsame und rationelle Energieverwendung erfüllt werden können. In der Septembersession 2007 hat er sodann die in ein Postulat umgewandelte Motion 42.07.35 «Rechtsgleichheit unter den Gemeinden bei der Denkmalpflege» mit folgendem Titel und Wortlaut gutgeheissen: «Instrumente und Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinde in der Denkmalpflege (43.07.37): Die Regierung wird eingeladen, den Bedarf einer gesetzlichen Regelung der

Instrumente und der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden in der Denkmalpflege zu prüfen sowie dem Kantonsrat im Rahmen der Totalrevision des Baugesetzes Bericht zu erstatten.» Im Rahmen dieser Postulate kann auch geprüft werden, ob und inwieweit ein Einbezug der kantonalen Denkmalpflege bei der Beurteilung von Baugesuchen, die Schutzobjekte betreffen, vorgesehen werden soll.

3. Die kantonale Denkmalpflege sieht es schon immer als ihre Aufgabe an, in einer intensiven Zusammenarbeit mit kantonalen und kommunalen Behörden sowie Bauherren und Architekten, aber auch mit Wissens- und Informationsvermittlung an die breite Bevölkerung das kulturelle Bewusstsein zu fördern und für die Werte der Vergangenheit zu sensibilisieren. Aktuell wird in Zusammenarbeit mit dem Amt für Umwelt und Energie (AFU) ein Leitfaden für die Handhabung von Solaranlagen bei geschützten Objekten erarbeitet, der noch dieses Jahr erscheinen und allenfalls an einer Fachtagung den kommunalen Behörden vorgestellt werden soll. Sodann läuft zurzeit das Pilotprojekt «Netzwerk Altstadt Lichtensteig» zur integralen Aufwertung historischer Bausubstanz, namentlich in Ortskernen. Die Aufwertungsmassnahmen umfassen energetische, nutzungsbezogene, architektonische und möglicherweise auch planerische Elemente. Der Kanton engagiert sich finanziell sowie inhaltlich, indem die Fachstellen des AREG und des AFU sowie das Hochbauamt und die kantonale Denkmalpflege in das Projekt eingebunden sind. Von kantonalen Seite ist nach Vorliegen erster Ergebnisse ein Wissenstransfer an andere Gemeinden geplant, der unter Federführung der beteiligten Amtsstellen erfolgen soll.
4. Der Kanton als Gebäudeeigentümer geht mit historisch wertvoller Bausubstanz im Zusammenhang mit angemessenen energetischen Sanierungen sensibel um, Beispiele sind die bei der Sanierung des Kubly-Altbaus der Kantonsschule am Burggraben in St.Gallen, Umbau und Erweiterung der Liegenschaft Stella Maris in Rorschach sowie die Sanierung der verschiedenen Klinik- und Heimstättengebäude auf dem Areal der Psychiatrischen Klinik Wil.
5. Das Bundesamt für Energie und die Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege (EKD) haben ein Grundsatzpapier «Empfehlungen Energie und Baudenkmal» erarbeitet, das demnächst vorgestellt werden dürfte und in der Praxis als Leitfaden dienen wird. Über die bestehende Beratungstätigkeit der kantonalen Denkmalpflege und der Fachstelle Energie im AFU hinaus fällt ein Beratungsangebot, wie es dem Interpellanten offenbar vorschwebt, aus Kapazitätsgründen ausser Betracht.